

## **Schwarzgeldbekämpfungsgesetz in Kraft getreten**

Im Bundesgesetzblatt (I 676 f.) vom 02.05.2011 wurde das „*Gesetz zur Verbesserung der Bekämpfung der Geldwäsche und Steuerhinterziehung (Schwarzgeldbekämpfungsgesetz)*“ vom 28.04.2011 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 03.05.2011.

Die Bundesrechtsanwaltskammer berichtet in diesem Zusammenhang:

„Durch die Neuregelung soll die Möglichkeit der Selbstanzeige nach § 371 AO eingeschränkt werden. Ziel ist es, künftig zu verhindern, dass die Selbstanzeige als Teil einer Hinterziehungsstrategie missbraucht wird. Die BRAK hatte in ihrer Stellungnahme zum Gesetzentwurf die Einschränkung kritisiert. Die Selbstanzeigeregeln in ihrer bisherigen Form hätten dazu geführt, dass eine große Zahl von Steuerpflichtigen wieder steuerehrlich geworden ist. Davon hat die Staatskasse in enormem Umfang profitiert. Das allein wäre Grund genug, die Regelung beizubehalten.“

Entsprechend den Vorschlägen des Finanzausschusses geht das ... Gesetz sogar noch über die Einschränkungen des Regierungsentwurfes hinaus. Die strafbefreiende Wirkung wird danach auf Hinterziehungsbeträge bis zu 50.000 Euro begrenzt und an die fristgerechte Nachentrichtung der hinterzogenen Steuer gebunden. Für die Hinterziehungstatbestände, die dieses Volumen übersteigen, soll von der Strafverfolgung abgesehen werden, wenn neben Steuern und Zinsen eine freiwillige Zahlung in Höhe von 5% der jeweiligen einzelnen verkürzten Steuern geleistet wird.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2011 Nr. 19 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBI](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBI)